RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE	
u TOPkt.	

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

Mitteilung

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	04.09.2018	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Einführende Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)
-------------------------	---

Mitteilung:	
l Mitteilung:	
i Willenung.	Mittailung
	i Willeliuliu.
_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,

Vorbemerkungen:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das in vier Stufen in Kraft getreten ist bzw. noch in Kraft tritt und mit dem u.a. die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilfekontext (SGB XII) herausgelöst und in den Kontext der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) integriert werden soll:

Stufe 1 - Januar 2017:

Änderungen im Schwerbehindertenrecht; Erhöhung von Freibeträgen; Erhöhung des Schonvermögens bei SGB XII - Leistungen.

Stufe 2 – Januar 2018:

Verfahrensrechtliche Regelungen im SGB IX; Einführung eines Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe.

Stufe 3 – Januar 2020:

Das Eingliederungshilferecht wird Teil des SGB IX; Trennen von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen zur Existenzsicherung; Vermögensfreibetrag steigt auf rd. 50.000 €; Partnereinkommen und –vermögen bleibt unberücksichtigt.

Stufe 4 - Januar 2023:

Der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe wird neu bestimmt.

Im Land NRW sind diese Bundesgesetzlichen Regelungen umgesetzt durch das Landes-Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) vom 21.07.2018.

Aufgrund der Komplexität der Änderungen kann lediglich ein erster Einstieg gewählt werden, der exemplarisch einige Aspekte auf Grundlage der bestehenden Rechtslage aufzeigen soll.

Erläuterungen – Zuständigkeit:

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bleiben der Rhein-Sieg-Kreis bzw. der Landschaftsverband Rheinland; allerdings mit geänderten Zuständigkeiten:

Träger der Eingliederungshilfe

- 1. Grundsätzlich sind die Landschaftsverbände die Träger der Eingliederungshilfe.
- 2. Die Kreise und kreisfreien Städte sind ("als Ausnahme") zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II.
- 3. Dieses "Ausnahme" gilt allerdings nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen
 - a. über Tag und Nacht,
 - b. zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 - c. in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
 - d. im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

In diesen Fällen bleibt der LVR zuständig.

Der LVR hat die Möglichkeit, Kreise (und Kreisfreie Städte) durch Delegationssatzung zur Aufgabenerledigung heranzuziehen; zudem besteht für die Kreise/kreisfreien Städte die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn ein Landschaftsverband nicht rechtzeitig tätig werden kann.

Träger der Sozialhilfe

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte und überörtlicher Träger die Landschaftsverbände, deren Zuständigkeiten enumerativ aufgelistet sind.

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG hat der LVR unter Beteiligung einzelner Vertretungen der Kreise/kreisfreien Städte Arbeitsgruppen gegründet, die sich befassen sollen mit den Auswirkungen in Bezug auf

- Finanzen/Haushalt
- Personal / Fallzahlen
- Fallübergabe
- Grundsicherung
- Vertragsrecht
- Heranziehung der örtlichen Träger durch den LVR

Erläuterungen – exemplarische inhaltliche Regelungen in der aktuellen Diskussion:

Das AG-BTHG und hier insbesondere das AG-SGB IX wird nach dem Willen des Gesetzgebers im Sinne der Personenzentrierung und der Leistungsgewährung aus einer Hand ausgelegt. Je Lebensphase soll es nur <u>einen</u> einheitlichen Träger für <u>alle</u> Aufgaben der Eingliederungshilfe (EGH) geben.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird die Trennung von stationär und ambulant aufgegeben. Maßgebliches Unterscheidungskriterium wird eine "Betreuung Tag und Nacht" sein; bei der Sozialhilfewird es weiterhin die Unterscheidung zwischen ambulant und stationär geben.

Grundsätzlich wird der Rhein-Sieg-Kreis als örtlicher Sozialhilfe-Träger neu für die existenzsichernden Leistungen in vormals stationären EGH-Einrichtungen zuständig.

In den Fällen, in denen <u>gleichzeitig</u> "ambulante" Eingliederungshilfe und ambulante Hilfe zur Pflege erbracht werden (z.B. 24h-Assistenzen,Leistungen zum selbständigen Wohnen) umfasst die EGH auch die Hilfe zur Pflege, solange die Teilhabeziele noch erreicht werden können.

Der skizzenhafte Abriss versucht einen ersten Eindruck der Komplexität der mit dem BTHG einhergehenden Veränderungen und der daraus resultierenden Schwierigkeiten zu vermitteln.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Liermann)

Im Auftrag